

**Sitzungsvorlage Nr. IX/134**  
**öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Rechnungsprüfungsausschuss**

**21.01.2015**

---

**Betreff:** **Entscheidung über die Beauftragung eines Prüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Rosendahl gemäß § 59 Abs. 3 und 4 und § 103 Abs. 5 GO NRW**

---

**FB/Az.:** II / 902.41

---

**Produkt:** 25/01.005 Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und übertragener Prüfungen

---

**Bezug:**

---

**Finanzierung**

Höhe der Kosten: 16.660 €

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 25/01.005

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/  
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

Zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Rosendahl gemäß § 59 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 und § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW bis auf weiteres eines(r) Wirtschaftsprüfers(in).

---

**Sachverhalt:**

Für den Jahresabschluss im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements sieht die Gemeindeordnung ein förmliches Aufstellungs-, Bestätigungs-, Prüfungs- und Feststellungsverfahren vor.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2014 mit Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrech-

nung, Teilrechnungen nach Produkten und Produktbereichen sowie Anhang und Lagebericht wird derzeit gemäß § 95 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgestellt und gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW nach Bestätigung durch den Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zugeleitet.

Der Rat hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 59 Abs. 3 und § 96 Abs. 1 GO NRW) den Entwurf an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen. Er bedient sich dabei der örtlichen Rechnungsprüfung. Soweit in einer Gemeinde, wie dies auch bei der Gemeinde Rosendahl der Fall ist, keine örtliche Rechnungsprüfung besteht, entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss, ob er sich eines Dritten als Prüfer bedienen will (§ 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Abs. 5 GO NRW).

Die Prüfung hat auf der Grundlage des § 101 GO NRW zu erfolgen. Üblicherweise werden hierzu die Bestimmungen des § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung herangezogen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen. Das Prüfungsergebnis ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Falls die Prüfung nicht zum Bestätigungsvermerk führt, ist ein Vermerk über seine Versagung abzugeben. Als Ergebnis sind vier unterschiedliche Bewertungen möglich (§ 101 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GO NRW): die uneingeschränkte und die eingeschränkte Bestätigung, die Versagung wegen Beanstandung und die Versagung wegen Unprüfbarkeit.

Vor diesem Hintergrund hat der Rechnungsprüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob er sich zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Prüfungsaufgaben Dritter bedienen will.

In der Vergangenheit wurde diese Entscheidung für jeden Jahresabschluss einzeln herbeigeführt. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, für die künftigen Jahresabschlüsse eine generelle Entscheidung herbeizuführen, die jederzeit wieder geändert werden kann.

Das Auftragsvolumen lag bisher stets unter 20.000 €. Sollte der Ausschuss den Beschluss fassen, sich eines Dritten zu bedienen, trifft daher der Bürgermeister nach § 10 II Nr. 7 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl die Entscheidung über die Vergabe dieser Aufträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln bei freihändigen Vergaben bis zu einem Auftragswert in Höhe von 25.000 €.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Fuchs  
Kämmerin

Niehues  
Bürgermeister

